

## **Satzung der Forschungsplattform Worlds of Contradiction (WoC)**

vom

Der Rektor hat am \_\_\_\_\_ gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Hochschulreformgesetz vom 5.3.2019 (Brem.GBl. S. 71), die auf Grund von § 87 i.V.m § 92 Abs. 1 BremHG von den Fachbereichsräten der Fachbereiche 6, 8, 9, 10 und 12 beschlossene Satzung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtstellung
- § 2 Zielsetzung und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe
- § 5 WoC SprecherInnen
- § 6 WoC GeschäftsführerIn
- § 7 WoC Rat
- § 8 WoC Mitgliederversammlung
- § 9 WoC Labs
- § 10 WoC Graduiertennetzwerk
- § 11 WoC Advisory Board
- § 12 Rechenschaftsbericht
- § 13 Ausstattung
- § 14 Inkrafttreten

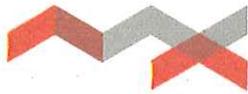
### **§ 1 Rechtsstellung**

Die Forschungsplattform „Worlds of Contradiction“ (WoC) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bremen gem. § 92 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) unter der Verantwortung der Fachbereiche 06, 08, 09, 10 und 12.

### **§ 2 Zielsetzung und Aufgaben**

(1) WoC ist eine Forschungsplattform der Geistes-, Kultur-, Sozial- und Rechts- und Bildungswissenschaften mit dem Ziel, Forschungsvorhaben, Nachwuchsförderung, Projekte des forschenden Lernens und des Transfers unter besonderer Berücksichtigung interdisziplinärer Verbundprojekte zu entwickeln und umzusetzen, und dient der Internationalisierung der beteiligten Wissenschaftsfelder.

(2) WoC stößt Diskussionen über Projektentwicklungen an, unterstützt die Umsetzung von Projektinitiativen, gibt Projekten einen institutionellen Rahmen, macht Schnittstellen zwischen Projekten produktiv, erarbeitet Strategien der Forschungsentwicklung und realisiert diese.



### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder von WoC sind:

- a. die Gründungsmitglieder (siehe Anlage 1 zur Satzung)
- b. die HochschullehrerInnen der in § 1 genannten Fachbereiche
- c. die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, LektorInnen, (Senior) Lecturer und (Senior) Researcher der in § 1 genannten Fachbereiche
- d. der/die WoC GeschäftsführerIn
- e. die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle von WoC
- f. die Mitglieder des WoC Graduiertennetzwerkes

(2) Die Mitgliedschaft gemäß § 3 (1) a. besteht ohne Antrag. Die Mitgliedschaft gemäß § 3 (1) b. und § 3 (1) c. wird auf Antrag durch Beschluss der WoC Mitgliederversammlung begründet. Die Mitgliedschaft gemäß § 3 (1) d. und § 3 (1) e. besteht für die Dauer der Stellenbesetzung ohne gesonderten Antrag. Durch die Mitgliedschaft im Graduiertennetzwerks gem. § 7 wird ohne gesonderten Antrag die WoC Mitgliedschaft begründet.

(3) Die WoC Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäß § 3 (1) b. und § 3 (1) c anhand von folgenden Kriterien:

- a. Forschung im Bereich von WoC Schwerpunktthemen
- b. Interesse an interdisziplinärer Verbundforschung

(4) Die WoC Mitgliedschaft endet, außer durch Beendigung der Tätigkeit im WoC (Mitglieder gem. § 3 (1) d. und e.), durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber den SprecherInnen oder durch eine Ausschlussentscheidung der WoC Mitgliederversammlung. Vor einem Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied die von der Mitgliederversammlung erörterten Ausschlussgründe darzulegen, und es ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

### § 4 Organe

Organe von WoC sind:

- a. die WoC SprecherInnen (§ 5)
- b. der/die WoC GeschäftsführerIn (§ 6)
- c. die WoC Labs (§ 7)
- d. das WoC Graduiertennetzwerk (§ 8)
- e. der WoC Rat (§ 9)
- f. die WoC Mitgliederversammlung (§ 10)
- g. das WoC Advisory Board (§ 11)

### § 5 WoC SprecherInnen

(1) Die WoC Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern der Gruppe der HochschullehrerInnen zwei WoC SprecherInnen für die Dauer von 5 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine unter Diversitätsgesichtspunkten angemessene Wahl von zwei HochschullehrerInnen aus zwei unterschiedlichen Fachbereichen gem. § 1 wird angestrebt.

(2) Die Leitung der Einrichtung gem. § 92 (1) BremHG obliegt den SprecherInnen. Sie sind für die laufenden Angelegenheiten des WoC gleichberechtigt zuständig. Die WoC SprecherInnen vertreten die Forschungsplattform gegenüber Organen, Gremien und der Leitung der Universität sowie im Rahmen der Zwecksetzung von WoC nach außen. Sie sind mit der inhaltlichen und strategischen Ausrichtung im Rahmen der Beschlüsse des WoC Rats und der WoC Mitgliederversammlung betraut.

(3) Die WoC SprecherInnen führen den Vorsitz im WoC Rat und in der WoC Mitgliederversammlung. Sie berufen die Sitzungen der Organe ein und informieren sie laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten von WoC. Sie koordinieren die Aktivitäten von WoC und entwerfen den Rechenschaftsbericht. Die WoC SprecherInnen beschließen nach Maßgabe der Mittelzuweisungen den Haushaltsplan.

## **§ 6 GeschäftsführerIn**

(1) Der/Die WoC GeschäftsführerIn übernimmt die geschäftsführende Forschungsordination der Forschungsplattform und ist zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse der WoC SprecherInnen, des WoC Rates sowie der WoC Mitgliederversammlung. Der/Die GeschäftsführerIn übernimmt u. a. die Verwaltung der WoC zugewiesenen Mittel, die Öffentlichkeitsarbeit, Projektorganisation sowie Planung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen im Rahmen von Verbundforschungsaktivitäten in WoC. Er/Sie unterstützt die WoC SprecherInnen in allen Angelegenheiten der Forschungsplattform und ist diesen unterstellt.

(2) Der/Die GeschäftsführerIn wird von den SprecherInnen berufen.

## **§ 7 WoC Rat**

(1) Dem WoC Rat gehören die SprecherInnen, der/die GeschäftsführerIn und die Delegierten der WoC Labs (vgl. § 9) und des WoC Graduiertennetzwerks (vgl. § 10) an. Jedes Mitglied des WoC Rates verfügt über eine Stimme.

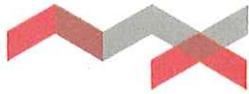
(2) Der WoC Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder über folgende WoC Angelegenheiten:

- a. Einrichtung und Auflösung von Labs
- b. Mitglieder des Advisory Boards

(3) Der WoC Rat nimmt Stellung zu dem Rechenschaftsbericht der WoC SprecherInnen.

(4) Der WoC Rat tagt mindestens viermal jährlich auf Einladung der WoC SprecherInnen unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.

(5) Der WoC Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der WoC Rat nicht beschlussfähig, lädt die WoC Leitung zu einer weiteren



WoC Ratssitzung ein; diese ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

### **§ 8 WoC Mitgliederversammlung**

- (1) Der WoC Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder gemäß § 3 an.
- (2) Die WoC Mitgliederversammlung wählt die WoC SprecherInnen (§ 5 Abs. 1) und beschließt über folgende Angelegenheiten:
  - a. Satzungsänderungen
  - b. Aufnahme von Mitgliedern
  - c. WoC Forschungsprogramm
  - d. WoC Rechenschaftsbericht
- (3) Die WoC Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der WoC Mitglieder. Entscheidungen der WoC Mitgliederversammlung, welche Fragen der Forschungsausrichtung von WoC unmittelbar berühren, bedürfen der Mehrheit der HochschullehrerInnen.
- (4) Die WoC Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die WoC Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, laden die SprecherInnen zu einer weiteren WoC Mitgliederversammlung ein; diese ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (5) Die WoC Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich in der Vorlesungszeit statt. Sie wird durch die WoC SprecherInnen unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen.

### **§ 9 WoC Labs**

- (1) WoC ist in verbundorientierte, interdisziplinäre Forschungslaboratorien (WoC Labs) gegliedert. Die Einrichtung eines Labs erfolgt auf begründeten Antrag durch den WoC Rat. Jedes promovierte Mitglied von WoC kann die Einrichtung eines Labs unter den Voraussetzungen des Abs. 2 beantragen. Aufgabe der Labs ist die Entwicklung und Umsetzung von Projekten gem. § 2.
- (2) Voraussetzungen für die Einrichtungsgenehmigung eines Labs sind:
  - a. Interdisziplinäres Forschungsprojekt
  - b. Beteiligung von mind. drei Forschenden unter Beteiligung mindestens eines/einer HochschullehrerIn der Fachbereiche gem. § 1
  - c. Mindestens zweijährige Projektlaufzeit
  - d. Vorlage einer entsprechenden Projektskizze
- (3) Über die Mitgliedschaft in WoC Labs entscheiden die Mitglieder eines Labs.

(4) Jedes Lab wählt für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der promovierten Mitglieder eine/n Delegierte/n, der/die das Lab innerhalb von WoC vertritt und Mitglied des WoC Rats ist.

### **§ 10 WoC Graduiertennetzwerk**

(1) Das WoC Graduiertennetzwerk dient der forschungsorientierten Vernetzung und Kooperation von DoktorandInnen und Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Phase 2 gem. § 23 Abs. 1 BremHG (Postdoc) in den WoC Schwerpunktthemen.

(2) Angenommene DoktorandInnen der Universität Bremen, die in ihren Projekten im Rahmen der WoC Schwerpunktthemen forschen, können einen Antrag auf Mitgliedschaft im Graduiertennetzwerk stellen. Die Mitglieder des Netzwerkes entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des WoC Graduiertennetzwerkes tagen mindestens zweimal pro Jahr auf Einladung der Geschäftsführung. Das WoC Graduiertennetzwerk wählt aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahr zwei Delegierte als Mitglieder des WoC Rats.

(4) Die Mitgliedschaft im Graduiertennetzwerk endet durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung oder durch eine Ausschlussentscheidung der Mitglieder des Graduiertennetzwerkes. Vor einem Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied die von den Mitgliedern erörterten Ausschlussgründe darzulegen, und es ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

### **§ 11 Advisory Board**

(1) Das Advisory Board besteht aus maximal zehn externen, international namhaften WissenschaftlerInnen. Es wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n. Das Advisory Board berät die Organe von WoC in Entwicklungs- und Strategiefragen sowie das Graduiertennetzwerk und die beteiligten NachwuchswissenschaftlerInnen in Fragen der Internationalisierung. Es nimmt zu den Entwicklungen der Forschungsprojekte Stellung.

(2) Das Advisory Board tagt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung der SprecherInnen.

(3) Das Advisory Board erhält den jährlichen Rechenschaftsbericht zur Kenntnis.

### **§ 12 Rechenschaftsbericht**

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 06, 08, 09, 10 und 12 sowie das Advisory Board erhalten jährlich den WoC Rechenschaftsbericht zur Kenntnis.



### §13 Ausstattung

(1) Die für die Aktivitäten von WoC erforderlichen Ausstattungen werden von den in WoC beteiligten HochschullehrerInnen eingebracht, soweit diese Ausstattungen nicht speziell zugunsten von WoC finanziert werden.

(2) Die Ausstattungen der HochschullehrerInnen werden weiterhin durch die jeweiligen Fachbereiche bewirtschaftet.

(3) Darüber hinaus wird der Fortbestand von WoC durch die Einwerbung von Drittmitteln gesichert. Drittmittel und Ausstattungen, die WoC speziell als Einrichtung zur Verfügung stehen, werden durch die SprecherInnen verantwortet und bewirtschaftet.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den/die RektorIn in Kraft.

Genehmigung durch den Rektor:

Bremen, den 5.3.2020

B. Scholz-Reiter

Prof. Dr. Bernd Scholz-Reiter  
Rektor